

Az.: 2 A 112/13
3 K 1101/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Präsidenten des Sächsischengerichtes

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

dienstlicher Beurteilung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Dezember 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2012 - 3 K 1101/11 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Regelbeurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 i. d. F. vom 5. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2011.
- 2 Der Kläger steht als Richter amgericht im Dienste des Beklagten. Bereits in der vorherigen Regelbeurteilung (Zeitraum 1998 bis 2001) in der Fassung vom 14. März 2002 wurde der Kläger mit „entspricht nicht den Anforderungen“ bewertet. Diese Beurteilung wurde vom Kläger erfolgreich beim Verwaltungsgericht Leipzig (Urteil vom 2. Februar 2006 - 3 K 1597/03 -) angegriffen; die Berufung des Beklagten wurde vom Senat mit Urteil vom 22. September 2008 - 2 B 557/07 - zurückgewiesen. Die Neufassung dieser Beurteilung (vom 2. Januar 2009) endete ebenfalls mit dem Gesamturteil „entspricht nicht den Anforderungen“. Auf die Klage des Klägers hob das Verwaltungsgericht Leipzig auch diese Beurteilung auf (Urteil vom 15. Dezember 2011 - 3 K 796/09). Der Berufung des Beklagten (2 A 111/13) hat der Senat mit Urteil vom heutigen Tag stattgegeben.
- 3 Unter dem 8. Februar 2006 wurde vom damaligen Präsidenten desgerichts L....., dem jetzigen Präsidenten des Sächsischengerichts, eine Beurteilung für den streitgegenständlichen Zeitraum (2002 bis 2005) erstellt, welche ebenfalls mit „entspricht nicht den Anforderungen“ schließt. Erneut seien eine größere Anzahl

Entscheidungen nicht fristgemäß abgesetzt worden. Mit Urteil vom 3. Juli 2008 hob das Verwaltungsgericht Leipzig (3 K 559/07) die Beurteilung auf und verpflichtete den Beklagten, eine neue dienstliche Beurteilung zu erstellen. Den hiergegen eingelegten Antrag auf Zulassung der Berufung (2 A 473/08) nahm der Beklagte zurück. Mit Urteil des Landgerichts Leipzig - Dienstgericht für Richter - vom 3. Juli 2008 - 66 DE 6/07 - wurden einzelne Formulierungen der dienstlichen Beurteilung wegen Verstoßes gegen die richterliche Unabhängigkeit für unzulässig erklärt. Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes - wies die Revision des Beklagten gegen das Urteil zurück und änderte es teilweise ab (Urt. v. 4. Juni 2009 - RiZ (R) 5/08 -).

4 Mit Datum vom 5. Januar 2011 wurde eine neue Regelbeurteilung für den Zeitraum 2002 bis 2005 erstellt. Diese kommt wiederum zu dem Gesamturteil „entspricht nicht den Anforderungen“. Inhaltlich sind die in den vorstehenden Urteilen gerügten Passagen nicht mehr enthalten. Zu den Einzelheiten wird auf die sich bei den Akten befindende Beurteilung verwiesen. Die Beurteilung wurde dem Kläger am 4. Februar 2011 ausgehändigt. Mit Schreiben vom 27. August 2011 legte er Widerspruch ein. Die Beurteilung sei wiederum rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Sie sei weder formell ordnungsgemäß zustande gekommen, noch halte sie sich materiell innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen. Darüber hinaus greife sie erneut in unzulässiger Weise in seine richterliche Unabhängigkeit ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2011 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

5 Der Kläger hat am 21. November 2011 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben; gleichzeitig hat er einen Antrag bei dem Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - gestellt, welches mit Urteil vom 11. April 2013 - 66 DG 7/11 - die Formulierungen in der Beurteilung

„Zum Teil nimmt Herr T..... die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht zur Kenntnis.“

„Während Herr T..... die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung freundlich behandelt, ist sein Verhalten ihnen gegenüber außerhalb der mündlichen Verhandlung von Ignoranz und Gleichgültigkeit geprägt.“

- 6 für unzulässig erklärte und den Antrag im Übrigen zurückwies. Mit Urteil vom 13. Februar 2014 - RiZ (R) 4/13 - wies der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes - die Revision des Beklagten gegen dieses Urteil zurück.
- 7 Auf die Klage des Klägers hob das Verwaltungsgericht Leipzig auch diese Beurteilung auf (Urteil vom 26. April 2012 - 3 K 1101/11 -) und verpflichtete den Präsidenten des Sächsischengerichts, dem Kläger eine neue dienstliche Beurteilung für den genannten Zeitraum zu erteilen. Die Beurteilung leide an einem Verfahrensfehler. Es sei davon auszugehen, dass der Beurteiler die angefochtene dienstliche Beurteilung im Jahr 2011 nicht mehr hinreichend objektiv und unvoreingenommen habe vornehmen können. Nach dem Eindruck, den das Gericht in der Parallelsache (3 K 796/09) in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2011 gewonnen habe, spreche zwar alles dafür, dass der Beurteiler subjektiv willens gewesen sei, den Kläger sachlich und gerecht dienstlich zu beurteilen. Auch aus dem Inhalt und Wortlaut der Beurteilung ergebe sich für die Frage der Voreingenommenheit noch nichts Wesentliches. Dennoch sei aufgrund des sich seit dem Jahr 2000 entwickelnden Konfliktes zwischen dem Kläger und dem (jetzigen) Präsidenten des Sächsischengerichts festzustellen, dass beiderseitig die sachliche Ebene verlassen worden sei und das Verhältnis emotional geprägt sei. Das habe sich in dem juristischen Dauerkonflikt, der Gegenstand zahlreicher in der Vergangenheit und Gegenwart anhängiger Verfahren verschiedener Gerichtsbarkeiten sei, gezeigt, ohne dass der Kläger sein Verhalten im Zusammenhang mit der Absetzung der Urteile grundlegend geändert habe. Die Voreingenommenheit folge also aus der Gesamtschau einschließlich der Wertung des Beurteilers bezüglich der Person des Klägers. Auch einzelne Schreiben an den Kläger verließen die sachliche Ebene und enthielten keine ausschließlich fachlich begründeten und objektiven Ausführungen, sondern seien emotional geprägt. Der Bundesgerichtshof habe Formulierungen des Beurteilers in der Beurteilung 2006 als unsachlich und über das Gebotene hinauschießende Abwertung der gesamten Richterpersönlichkeit des Klägers kritisiert. Aus Sicht eines objektiven Dritten sei nur der Schluss zu ziehen, dass es sich nicht mehr um gelegentliche emotional gefärbte Reaktionen des Beurteilers handle, sondern dieser dem Kläger nicht mehr unvoreingenommen gegenüber stünde.

- 8 Der Senat hat mit Beschluss vom 29. Januar 2013 - 2 A 395/12 - auf Antrag des Beklagten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 9 Mit seiner Berufung trägt der Beklagte vor, dass in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2011 in dem Parallelverfahren (3 K 796/09), das die vorangegangene Beurteilung des Klägers betroffen habe, der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht die Auffassung vertreten habe, man könne auf die dienstliche Beurteilung des Klägers verzichten. Dies sei aber rechtlich nicht möglich. Durch diese Erwägungen sei die Entscheidung perplex geworden. Das Gericht habe den Beklagten dort ausdrücklich verpflichtet, dem Kläger eine neue Beurteilung zu erstellen. Die Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung sei aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zulässig. In der Verhandlung vom 15. Dezember 2011 sei eine umfassende Beweisaufnahme durchgeführt worden, allerdings ohne das Beweisthema ausreichend zu konkretisieren. Auch in einem der Amtsermittlung unterliegenden Verfahren sei damit eine unzulässige Ausforschung vorgenommen worden. Die Beweisaufnahme sei ausweislich der Entscheidungsgründe auch nicht entscheidungserheblich gewesen. Es lasse sich auch keine Voreingenommenheit des Beurteilers damit begründen, dass dieser auf das Überschreiten von Urteilsabsetzungsfristen hingewiesen habe. Denn dafür habe gerade im Rahmen einer Beurteilung jeder Anlass bestanden. Auch weiche das Urteil des Verwaltungsgerichts vom Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 22. September 2008 - 2 B 557/07 - ab. Dort sei ausdrücklich festgestellt worden, dass eine Voreingenommenheit des beurteilenden Präsidenten des Sächsischengerichts nicht vorliege. Auf dieser Abweichung beruhe auch das verwaltungsgerichtliche Urteil. Schließlich sei das Urteil deshalb falsch, weil es sich auf einen „Eindruck“ stütze, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung in einem anderen Verfahren gewonnen habe. An diesem anderen Verfahren hätten indes andere ehrenamtliche Richterinnen teilgenommen. Diese könnten keinen persönlichen Eindruck aus der anderen mündlichen Verhandlung gehabt haben, weshalb eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes vorliege.

10 Der Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2012 - 3 K 1101/11 - abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er trägt vor, dass eine ausreichende Eröffnung der Beurteilung nicht stattgefunden habe, auch keine Besprechung. Sie sei nicht zeitnah erstellt worden, sondern fünf Jahre nach Ablauf des Beurteilungszeitraums. Der Beurteiler sei Präsident des Sächsischengerichts und gehöre nicht demgericht L..... an, an dem er Richter auf Lebenszeit sei. Die Beurteilung enthalte keinen Prüfvermerk der höheren Dienstbehörde. Der Name des Klägers sei im Text der Beurteilung falsch geschrieben worden. Der Widerspruchsbescheid sei vom Vizepräsidenten desgerichts unterzeichnet worden, also nicht vom Dienstvorgesetzten. Der Beurteiler habe nicht die erforderliche persönliche und fachliche Eignung. Entgegen der Beurteilung habe der Kläger seine mündlichen Verhandlungen geleitet. Der Beurteiler könne die Rechtskenntnisse außerhalb des Arbeitsrechts nicht bewerten. Der Kläger behandle die Parteien nicht unangemessen. Er sei der einzigerichter, dem man Verstöße gegen die Absetzfristen vorwerfe; es fehle auch an der Kausalität zwischen den Verstößen und dem Gesamturteil.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Personalakte - Unterheft I (Beurteilungen) und der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zurecht auf die Klage des Klägers den Beklagten unter Aufhebung der dienstlichen Beurteilung vom 5. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2011 verpflichtet, dem Kläger eine neue Regelbeurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 zu erteilen. Denn diese Regelbeurteilung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch darauf, dass der

Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 erstellt (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO analog).

- 15 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im Jahr 2011 für die streitgegenständliche Beurteilung der Beurteiler nicht (mehr) die erforderliche Unvoreingenommenheit gegenüber dem Kläger besaß. Die Beurteilung leidet damit an einem Verfahrensfehler. Sie ist aufzuheben und neu zu erstellen. Der Senat weist zur Klarstellung darauf hin, dass die im Urteil des Verwaltungsgerichts ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung nicht den Präsidenten des Sächsischengerichts als Person, sondern das Amt betrifft (vgl. die für den Beurteilungszeitraum einschlägige Ziffer VIII 1. d) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 7. November 2001 - SächsJMBI. S. 137 - i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SächsJG).

- 16 Der Senat hat zur Frage der Voreingenommenheit im Beschluss vom 14. Januar 2016 - 2 B 208/15 - (juris Rn. 10f.) ausgeführt:

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet sich der Begriff der tatsächlichen Voreingenommenheit eines Beurteilers von dem der Besorgnis der Befangenheit dadurch, dass eine mangelnde Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16.97 -, juris Rn. 13; vgl. auch Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 735/11 -; Senatsbeschl. v. 28. Januar 2015 - 2 B 180/14 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2015 - 4 S 1733/15 - juris Rn. 67). Die Feststellung einer tatsächlichen Voreingenommenheit des Beurteilers kann sich aus der Beurteilung, aber auch aus seinem Verhalten in Angelegenheiten des zu beurteilenden Beamten oder diesem gegenüber während des Beurteilungszeitraums und des Beurteilungsverfahrens ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a. a. O. Rn. 14). Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu im Einzelnen weiter aus (Urt. v. 23. April 1998 a. a. O. Rn. 16):

„Tatsächliche Voreingenommenheit liegt vor, wenn der Beurteiler nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen. Dabei hat das Tatsachengericht die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Zusammenhang unter Berücksichtigung der Besonderheiten dienstlicher Beurteilungen zu würdigen. Dienstliche Beurteilungen werden nach ihrem Sinn und Zweck anders als Entscheidungen im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess grundsätzlich durch Vorgesetzte und/oder Dienstvorgesetzte des Beamten erstellt, mithin in aller Regel aufgrund unmittelbarer dienstlicher Zusammenarbeit. ... Ständige dienstliche Zusammenarbeit und die Führungsaufgaben

eines Vorgesetzten bringen naturgemäß auch die Möglichkeit von Konflikten mit sich. Entsprechend können grundsätzlich weder eine kritische Einschätzung der Arbeitsweise und des sonstigen dienstlichen Verhaltens des beurteilten Beamten durch den beurteilenden Vorgesetzten noch das Bestehen dienstlich veranlasster Spannungen bereits Anlass geben, eine Voreingenommenheit des Vorgesetzten anzunehmen. Dadurch und auch durch gelegentlich erregte oder sonst emotional gefärbte Reaktionen wird grundsätzlich noch nicht die Erwartung in Frage gestellt, der Vorgesetzte wolle und könne seine Pflichten einschließlich derjenigen zur sachlichen und gerechten dienstlichen Beurteilung erfüllen. Dies gilt auch für einzelne unangemessene, saloppe, ungeschickte oder missglückte Formulierungen in der streitigen Beurteilung.“

- 17 An diesem Maßstab wird festgehalten. Danach führen einzelne Konflikte zwischen Beurteiler und Beurteiltem nicht sogleich dazu, dass ersterer wegen Voreingenommenheit an dem Erstellen einer Beurteilung gehindert ist (vgl. auch Senatsbeschl. v. 14. Januar 2016 - 2 B 208/15 -, juris). Jedoch werden nachhaltige, fortwirkende Störungen des zwischenmenschlichen Verhältnisses oder ernstzunehmende unsachliche oder ehrverletzende Äußerungen des Beurteilers oder verifizierbare Aversionen eine Voreingenommenheit aus Sicht eines objektiven Dritten nahelegen. Diese Störungen müssen während des Beurteilungszeitraums, spätestens aber bei Erstellung und Eröffnung der Beurteilung vorgelegen haben, um sich auf diese auswirken zu können (vgl. Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, 3. Aufl., 42. Aktualisierung, Rn. 468 m. w. N.).
- 18 Dies ist hier der Fall. Der Senat legt seiner Bewertung nicht die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Zeugeneinvernahme des Beurteilers zugrunde, sondern stützt sie auf die sich aus den Personalakten des Klägers ergebenden Umstände.
- 19 Zunächst ergeben sich aus der streitgegenständlichen Beurteilung Anzeichen für eine Voreingenommenheit. Diese Beurteilung enthält in ihrer Fassung vom 5. Januar 2011, also dem Text, den sie vor der Entscheidung der Dienstgerichte enthielt, eine Passage, welche nicht die gebotene Sachlichkeit einhält. Mit der Angabe

„Während Herr T..... die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung freundlich behandelt, ist sein Verhalten ihnen gegenüber außerhalb der mündlichen Verhandlung von Ignoranz und Gleichgültigkeit geprägt.“

- 20 wird durch die Verwendung der Begriffe „Ignoranz“ und „Gleichgültigkeit“ über die sachliche und inhaltliche Bewertung der Leistung, Eignung und Befähigung des Klägers hinaus eine persönliche Herabsetzung vorgenommen. Der Senat teilt insoweit die Bewertung des Richterdienstgerichts in seinem Urteil vom 11. April 2013 - 66 DG 7/11 - (UA S. 15) und des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 13. Februar 2014 - RiZ (R) 4/13 - (UA Rn. 30) zu hier streitgegenständlichen Beurteilung, auf die verwiesen wird.
- 21 Über diese Passage in der Beurteilung hinaus spricht das inzwischen gänzlich zerrüttete Verhältnis zwischen dem Beurteiler und dem Beurteilten dafür, dass aus Sicht eines unabhängigen Dritten jedenfalls im Jahr 2011 nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Beurteilung unvoreingenommen erstellt wurde. Im Rahmen und ausgehend vom dienstlichen Verhältnis zwischen dem Richter und dem Präsidenten sind mehrere Rechtsstreitigkeiten geführt worden. Nicht nur in dem oben genannten Verfahren haben die Dienstgerichte Passagen in Beurteilungen beanstandet, weil diese geeignet sind, die richterliche Unabhängigkeit des Klägers zu beeinträchtigen (zur Beurteilung v. 8. Februar 2006: LG Leipzig, Urt. v. 3. Juli 2008 - 66 DG 6/07 -; nachfolgend BGH, Urt. v. 4. Juni 2009 - RiZ (R) 5/08 -; zur Beurteilung v. 5. Juli 2000: LG Leipzig, Urt. v. 3. April 2012 - 66 DG 20/09 -; nachfolgend BGH, Urt. v. 11. Juli 2013 - RiZ (R) 2/12 -). Zum Teil wird auch hier festgestellt, dass der Beurteiler es an der gebotenen Sachlichkeit habe fehlen lassen (BGH, Urt. v. 11. Juli 2013 - RiZ (R) 2/12 - Rn. 20). Im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren hat der Beurteiler ein Schreiben (v. 16. April 2009) verfasst, welches den sachlichen Rahmen verlässt (vgl. das zwischen den Beteiligten ergangene Senatsurteil vom heutigen Tage - 2 A 625/15 - UA S. 7). Alle diese Vorfälle hatten zum Zeitpunkt der Erstellung der streitgegenständlichen Beurteilung bereits stattgefunden. Man kann daher für das Jahr 2011 nicht mehr davon ausgehen, dass der Beurteiler gegenüber dem Kläger noch unbefangen eine Beurteilung vornehmen konnte und kann. Der Senat verkennt dabei nicht, dass der Kläger seinen Teil dazu beigetragen hat, dass das dienstliche Verhältnis zerrüttet ist. Bei der Frage, ob der Beurteiler die Leistung, Befähigung und Eignung des Richters unvoreingenommen bewerten kann, kommt es indes nicht auf Verschulden oder Verursachung an.

- 22 Schließlich steht einer Verpflichtung des Beklagten nicht entgegen, dass die Erstellung einer Beurteilung für den Zeitraum 2002 bis 2005 nunmehr etwa unmöglich geworden wäre. Es ist immer noch möglich, auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse über die Belastung und Arbeitsergebnisse des Klägers, aber auch seiner konkreten Entscheidungen eine Beurteilung zu erstellen.
- 23 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines

solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 16.12.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte